

► Reiserecht

Nachträgliche Änderungen beim Reisevertrag

| Der Reiseveranstalter kann sich nach § 308 Nr. 4 BGB nur solche Leistungsänderungen vorbehalten, die unter Berücksichtigung der Interessen des Reiseveranstalters für den Reisenden zumutbar sind. Sie dürfen den Charakter der Reise nicht verändern. |

Der BGH hat damit die Anforderungen an einen wirksamen Rücktritt vom Reisevertrag nach § 651a Abs. 5 S. 2 BGB und damit den Verlust des Anspruchs auf den Reisepreis konkretisiert (16.1.18, X ZR 44/17, Abruf-Nr. 199669). Zugleich hat er die Möglichkeiten beschränkt, durch einen Vorbehalt in den AGB solche Leistungsänderungen abzusichern.

MERKE | Nach der gesetzlichen Regelung kann der Reisende im Fall einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5 Prozent oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag zurücktreten. Umfasst die Leistung ein Besuchsprogramm, ist eine wesentliche Änderung jedenfalls gegeben, wenn zentrale Punkte des Besuchsprogramms nicht absolviert werden können.

► Sachverständigenkosten

BVSK-Honorarbefragung taugt nicht als Schätzgrundlage

| Für die Schätzung der für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Sachverständigenkosten können geeignete Listen oder Tabellen verwendet werden. Wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann sein Ermessen hinsichtlich deren Verwendung beschränkt sein und es muss gegebenenfalls die Heranziehung einer Liste ablehnen. Das Gericht ist gehalten, solche Listen oder Schätzgrundlagen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. |

Der BGH hat nun festgestellt (24.10.17, VI ZR 61/17, Abruf-Nr. 198905): Das Ergebnis der BVSK-Honorarbefragung 2011 ist als Schätzgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten des Privatsachverständigen ungeeignet. Sie sei auf Basis unklarer Vorgaben zu den Nebenkosten durchgeführt worden.

PRAXISHINWEIS | Raten Sie Ihrem Mandanten, in den Vertrag mit dem Sachverständigen aufzunehmen, dass sich die Vergütung auf den erstattungsfähigen Betrag beschränkt.

► Kostenrecht

Erhöhungsgebühr beim innerprozessualen Erbfall verdienen

| Vertritt der Rechtsanwalt nach der verstorbenen Beklagten auch die an ihre Stelle als Rechtsnachfolger tretenden Alleinerben, fällt für ihn die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG an. |



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 199669

Besuchsprogramm



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 198905Das sollten Sie Ihrem
Mandanten raten

Nach Nr. 1008 VV RVG fällt die 0,3-Erhöungsgebühr an, wenn Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen sind. Nach dem AG Hannover (10.10.17, 502 C 8229/16, Abruf-Nr. 200037) hat der Prozessbevollmächtigte mehrere Personen vertreten, wenn er zunächst die frühere Beklagte und dann deren Erbin vertritt. Das Gericht folgt damit der Auffassung von Mueller-Rabe (Gerold/Schmidt, RVG, 22. Aufl., Nr. 1008 VV RVG, Rn. 80). Dass der Rechtsanwalt zu keinem Zeitpunkt beide Personen nebeneinander vertreten hat, ist nach Ansicht des AG unerheblich. Eine gleichzeitige Vertretung ist nicht Voraussetzung für den Mehrvertretungszuschlag.

PRAXISHINWEIS | Lassen Sie die Erhöungsgebühr also nicht liegen. Machen Sie diese in entsprechenden Fällen bei der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, im gerichtlichen Mahnverfahren nach Nr. 3305, im Erkenntnisverfahren nach Nr. 3100, im Berufungsverfahren nach Nr. 3200 oder in der Zwangsvollstreckung nach Nr. 3309 VVRVG geltend.

► Kostenrecht

Kostenregelung im Vergleich unbedingt prüfen

| Schließen die Parteien in einem Termin zur mündlichen Verhandlung einen umfassenden Vergleich, der bisher nicht rechtshängige Ansprüche einbezieht, ist eine Kostenregelung, wonach eine Partei die Kosten des Rechtsstreits tragen muss und die Kosten des Vergleichs gegeneinander aufgehoben werden, regelmäßig dahin auszulegen, dass die nur durch die Einbeziehung nicht rechtshängiger Ansprüche in den Vergleich entstehenden Teile der Terminsgebühr zu den Kosten des Vergleichs gehören. |

Im Fall des BGH (14.6.17, I ZB 1/17, Abruf-Nr. 197056) war der Streitwert der Klage 10.000 EUR, der des Vergleichs 107.000 EUR. Nun stellte sich die Frage, aus welchem Wert sich angesichts der dargestellten gesplitteten Kostenregelung die Terminsgebühr berechnet. Das LG ging im Kostenfestsetzungsverfahren davon aus, dass auf den niedrigeren Wert abzustellen ist. Das sah auch der BGH so.

Die Entscheidung bedeutet: Der Mandant muss zwar die Terminsgebühr aus 107.000 EUR zahlen, er erhält sie allerdings nur aus einem Wert von 10.000 EUR erstattet. Sein Schaden macht damit mehr als 1.000 EUR aus.

PRAXISHINWEIS | Wie sich aus dem Verhalten des Gläubigers ergibt, ging er davon aus, dass nur die Einigungsgebühr als gegeneinander aufgehoben gilt. Sein Pech: Das kommt im Wortlaut des Vergleichs nicht zum Ausdruck. Es lohnt sich deshalb, über die Kostenregelung intensiv nachzudenken. Besser sollte man einen Widerrufsvergleich abschließen, die Frage erst prüfen und gegebenenfalls den Vergleich, verbunden mit einem abgewandelten Vorschlag, nach § 278 Abs. 6 ZPO widerrufen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 200037

Lassen Sie die Erhöungsgebühr nicht liegen



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 197056

Über Kostenregelung nachdenken